

Jürgen Hilse



Die Altersfreigabe von Filmen in Europa oder:

Der mühsame



Unter dem Titel *The Future of Film Classification in the Digital Age. From Classification to Recommendation?* trafen sich vom 12. bis 14. Oktober 2000 in Wien die Vertreter von Institutionen, die sich in ihren Ländern mit der Alterseinstufung von Filmen beschäftigen. Zwei zentrale Fragestellungen standen im Mittelpunkt: Zum einen ging es darum, die Grundlagen und Kriterien der Altersfreigaben zu diskutieren; zum anderen sollte thematisiert werden, ob im Zeitalter der Digitalisierung die starren Altersangaben überhaupt noch angemessen sind oder durch Empfehlungen ergänzt bzw. ersetzt werden sollten.

Die Vertreter aus 15 europäischen Ländern („neu“ dabei waren Vertreter aus Ungarn, Liechtenstein und der Schweiz) folgten der Einladung des österreichischen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kunst; darüber hinaus waren Vertreter der entsprechenden Institutionen aus Australien, Kanada und den USA anwesend.

Das Tagungsprogramm sah neben drei Grundsatzreferaten Berichte aus den verschiedenen Ländern sowie die Sichtung und Diskussion eines Films vor.

In dem ersten Grundsatzreferat beschäftigte sich Ingrid Paus-Haase von der Universität Salzburg mit den Kriterien des Kinder- und Jugendschutzes in Bezug auf die Alterseinstufungen und deren Grundlagen (vgl. dazu ihren Bericht in *tv diskurs* 14, S. 44ff.). Fazit ihrer Ausführungen: Wahrnehmung und Aneignung von Medien (inhalten) bei Kindern und Jugendlichen vollziehen sich in einem komplexen, sich wechselseitig beeinflussenden Bedingungsgefüge von inter- und intraindividuell variierenden Einflussgrößen,



so dass es notwendig ist, diese Komplexität zu berücksichtigen und nicht nur auf die Wirkungsrisiken zu achten, die z. B. durch Gewaltdarstellungen oder Pornographie ausgelöst werden. Angesichts dieser zutreffenden Feststellungen, insbesondere was das individuelle Bedingungsgefüge der Verarbeitung von Medieninhalten angeht, waren diejenigen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten entsprechende Alterseinstufungen vornehmen, natürlich reichlich betroffen, wurde ihnen doch klar, mit welcher unvollkommenem Handwerkszeug sie ihrer Arbeit nachgehen. Andererseits wurde jedoch auch deutlich, dass kein wie auch immer gestaltetes System in der Lage ist, diese Individualität der Medienrezeption auch nur annähernd abzubilden und es daher auch in Zukunft darum gehen muss, die vorgegebenen Alterskategorien nicht nur bezüglich möglicher Wirkungsrisiken, sondern insbesondere auch unter Einbeziehung einer „interdisziplinären, lebensweltbezogenen Sichtweise“ (Paus-Haase, s. o.) auf ihre Validität und Reliabilität zu überprüfen – vorausgesetzt, man will diese oder ähnliche Regelungen beibehalten und nicht durch andere Vorgehensweisen ersetzen oder ergänzen.

Eine völlig andere Herangehensweise wählte Lothar Mikos von der Hochschule für Film und Fernsehen in Potsdam. Er skizzierte einen sozialisationstheoretischen Ansatz, innerhalb dessen Schutz und Kontrolle (d. h. auch die Altersfreigaben) als Mittel zur Wahrung und Festigung bestimmter moralischer Positionen angesehen werden könnten. In einem „Exkurs“ ging er auf die gesellschaftlichen Bedingungen (Stichwort: Ulrich Becks Begriff der „reflexiven Mo-



derne“) ein: aus einer immer stärkeren Individualisierung der Gesellschaft resultiert ein immer stärkerer Bedarf nach entsprechenden individuellen Sinnangeboten. Hier kommt den Medien eine herausragende Bedeutung zu, und die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass Kinder und Jugendliche, die mit der Medienvielfalt aufwachsen, schon relativ früh in der Lage sind, zwischen Realität und Fiktion zu differenzieren. Für ihn, so Mikos, sei eine Altersbegrenzung lediglich bis zu einem Alter von 14 Jahren sinnvoll. Er schlug folgende Kategorien vor: eine erste Altersgruppe für Kinder bis zum Alter von drei Jahren (für die nur einige wenige Programmangebote angemessen erscheinen); eine zweite Altersgruppe von drei bis sieben Jahren (für die bereits ein größeres und ausdifferenzierteres Angebot zur Verfügung steht); und schließlich die Alterskategorie der Sieben- bis Vierzehnjährigen, die nicht nur die für diese spezifische Zielgruppe bereitgestellten Programme sehen können, sondern auch die so genannten Erwachsenenprogramme. Für die Jugendlichen ab 15 Jahren besteht laut Mikos kein Regelungsbedarf mehr, weil sie über die notwendige Medienkompetenz und Medienerfahrung verfügen, um mit den angebotenen Medieninhalten umgehen zu können. Das von ihm gewählte Beispiel, der bekannte und gerade im Jugendschutz heftig diskutierte Film *From Dusk Till Dawn* sei nach seiner Meinung ein klassischer Beleg für die unterschiedliche Wahrnehmung des gleichen Films durch Jugendliche und Erwachsene und dokumentiere auf anschauliche Weise das Generationenproblem.

Unter diesen Voraussetzungen und Bedingungen folgerte er, dass Altersbegrenzungen ihren ursprünglichen Sinn kaum noch hinrei-



Weg zur Einheit



chend erfüllten, da selbst innerhalb einer Altersgruppe unterschiedliche Erfahrungen mit dem Film- und Fernsehangebot vorzufinden seien. Konsequenterweise forderte er den Verzicht auf festgefügte Alterskategorien und plädierte stattdessen für Empfehlungen, die den Erwachsenen wie auch den Kindern und Jugendlichen eine Einschätzung des Film(inhalts) ermöglichen und damit die Entscheidung, einen bestimmten Film zu sehen, nicht mehr einer übergeordneten Instanz überlassen, sondern die individuelle Situation und Befindlichkeit des Einzelnen berücksichtigen.

Lothar Mikos vertrat damit einen ebenso interessanten wie auch provokativen Ansatz, der das bisherige System der Altersfreigaben grundsätzlich in Frage stellt. Durch das dicht gedrängte Programm blieb jedoch zu wenig Zeit, um hierüber ausführlich zu diskutieren. Es wäre ebenso wünschenswert wie notwendig und sinnvoll, diesen Ansatz einem breiteren Publikum vorzustellen, da er meines Erachtens geeignet ist, die Diskussion um ein auf die Zukunft ausgerichtetes System des Schutzes von Kindern vor Gefährdungen und Wirkungsrisiken zu bereichern.

Wolfgang Brudny schließlich schilderte anschaulich und anhand von Beispielen die Entwicklung des Filmjugendschutzes in Deutschland wie auch die unterschiedlichen Institutionen und die jeweiligen rechtlichen und politischen Grundlagen (da sie den meisten Lesern bekannt und vertraut sind, wird hier auf eine ausführlichere Darstellung verzichtet). Er plädierte dafür, die in Deutschland bis dato vorgenommene Trennung zwischen Jugendschutz und Altersempfehlung aufzuheben, um dadurch die Qualität der Information insgesamt zu verbessern.



Wie schwierig und steinig der Weg zu einheitlichen Standards (nicht nur) in Europa ist bzw. sein wird, zeigte sich in der Diskussion über den Film *American Beauty*, der vorher gemeinsam gesichtet worden war. Der hoch dekorierte Film (fünf Oscars) schöpft nahezu die gesamte Bandbreite möglicher Alterseinstufungen aus: in Frankreich und Belgien beispielsweise ohne jegliche Alterseinschränkung, in der Bundesrepublik freigegeben ab 16 Jahren und in Großbritannien und Irland lediglich Erwachsenen vorbehalten.

In der Diskussion wurde deutlich, dass sich in den jeweiligen Ländern eine eigene Tradition, sowohl bezüglich der Alterseinstufungen wie auch der Anwendung und Interpretation der Kriterien für eine solche Entscheidung, entwickelt hat. Beide Faktoren – das Klassifizierungssystem sowie die Kriterien – sind vor dem geschichtlichen Hintergrund eines Landes, den sozialen Prozessen und weiteren Einflussgrößen zu interpretieren. So ist es auch zu erklären, dass zwischen den Alterskategorien eine solche Divergenz besteht. Wurde beispielsweise einerseits die im Film eher angedeutete (Liebes)beziehung eines älteren Mannes zu einem jungen Mädchen als erhebliches moralisches Problem interpretiert, wurde dem andererseits entgegengehalten, dass diese „Lolita-Problematik“ sehr zurückhaltend dargestellt sei und weder auf der inhaltlichen noch auf der Bildebene verängstigend oder verstörend wirkend seien. Wurde einerseits die Gewalt in dem Film (ein Vater schlägt seinen erwachsenen Sohn) als problematisch für jüngere Altersgruppen bezeichnet, wurde dem die erkennbare Skurrilität des Vaters und die offenkundige Fiktionalität des Films insgesamt entgegen-

gehalten. Wurde einerseits eine Drogenverherrlichung und/oder eine Verharmlosung des Drogenkonsums (die Hauptperson raucht eine Haschischzigarette) erkannt, wurde ebendies in Abrede gestellt und darauf hingewiesen, dass in den gezeigten Verhaltensweisen keinerlei Vorbildfunktion erkennbar sei, die auch nur annähernd die Gefahr einer entsprechenden Tendenz zur Nachahmung in sich berge.

Die hier zum Ausdruck kommenden unterschiedlichen Einschätzungen und Bewertungskriterien sind symptomatischer Beleg für die derzeitige Situation des Kinder- und Jugendschutzes in Bezug auf die ursprüngliche Fragestellung, wie im Zeitalter von Digitalisierung und Medienkonvergenz mit entsprechenden medialen Angeboten umzugehen ist. Allerdings zeigte die Tagung auch die erkennbare Bereitschaft aller Beteiligten, sich dieser Aufgabe zu stellen und nach gemeinsamen Lösungswegen zu suchen.

Positiv zu vermerken ist abschließend, dass der Austausch im Rahmen einer Tagung in Irland fortgesetzt werden wird. Und: Last but not least war die Tagungsorganisation, also das Team um Dr. Schwanda, zweifellos ganz wesentlich am (unstrittigen) Erfolg der Tagung beteiligt.

Jürgen Hilse ist Referent für Jugendmedienschutz und Medienpsychologie/-pädagogik bei der Landesarbeitsstelle Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen. Er ist Prüfer bei der FSK und FSF.